

Zuschläge nach GOZ-Nr. 0120

Das Ende der leistungsgerechten Honorierung?

In der GOZ 88 und in dem ersten Entwurf der GOZ 2012 war die Behandlung mit Lasersystemen kein Teil der Leistungsbeschreibungen. Erst seit dem letzten Referentenentwurf beinhaltet die aktuelle GOZ nunmehr einen Zuschlag zu bestimmten Leistungen. Die Frage, die sich mit Inkrafttreten dieser neuen GOZ förmlich aufdrängt: Wird der Laser zunehmend betriebswirtschaftlich uninteressant? Eine kritische Analyse.

Dr. Wolfgang Stoltenberg/Bochum

■ Wir halten als erstes fest, dass bei Durchführung der Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160 mithilfe eines Lasers ein Zuschlag zu berechnen ist und somit eine analoge Berechnung oder die Vereinbarung einer Verlangensleistung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen ist. Im Umkehrschluss heißt das aber auch, dass bei allen anderen mit einem Laser erbrachten Maßnahmen auch weiterhin eine entsprechende analoge Berechnung möglich ist.

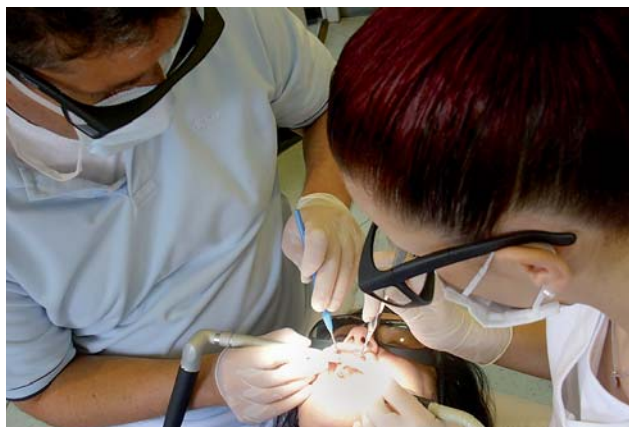


Abb. 1: Laserbehandlung – durch GOZ 2012 unwirtschaftlich?

Zuschlag nach GOZ-Nr. 0120

Schauen wir uns als nächstes die Abrechnungsbestimmungen an, dann geraten wir ins Grübeln: Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro. Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. Was heißt das nun übersetzt?

Führen wir eine der angeführten Leistungen mit dem Laser durch, rechnen wir zum einen die Maßnahme mit unserem betriebswirtschaftlichen Steigerungsfaktor ab. Als zweites wird zusätzlich noch einmal der Einzugsatz dieser Leistung als Zuschlag abgerechnet. Dieser Zuschlag muss in der Rechnung direkt unter der entsprechenden Leistung stehen.

Haben Sie an einem Arbeitstage einmal die GOZ-Nr. 0120 abgerechnet, ist eine erneute Abrechnung bei demselben Patienten nicht mehr möglich. Erbringen Sie am

selben Tag mehrere unterschiedliche dieser elf Leistungen mit dem Laser, sollten Sie die mit dem höchsten Einzugsatz einmal abrechnen. Bleibt noch die Sache mit den 68 Euro.

Schauen wir uns doch einmal die Einzugsätze der infrage kommenden elf Leistungen an:

GOZ-Nr.	Leistung	1-fach Satz
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals	22,05 €
3070	Exzision von Schleimhaut	2,53 €
3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs	8,44 €
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	7,87 €
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik	30,93 €
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	2,53 €
4090	Lappenoperation, offene Kürettage Frontzahn	10,12 €
4100	Lappenoperation, offene Kürettage Seitenzahn	15,47 €
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut	10,12 €
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe	49,49 €
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	18,56 €

Verzweifelt suchen wir nach einer Leistung, deren Einzugsatz 68 Euro beträgt. Der höchste Einzugsatz beträgt 49,49 Euro, höher können wir keinesfalls kommen. Wozu also diese unsinnige Abrechnungsbestimmung? Ein ewiges Mysterium, zumal ja auch eindeutig geregelt ist, dass ein Zuschlag nach GOZ-Nr. 0120 nur einmal pro Behandlungstag berechnungsfähig ist.

Also auch bei Leistungen, die sich über zwei Kieferhälften erstrecken? Nur einmal ein Zuschlag pro Tag! Leistungen an mehreren Parodontien? Nur einmal ein Zuschlag pro Tag! Völlig unterschiedliche Leistungen? Nur einmal ein Zuschlag pro Tag! Fröhlich eine Exzision im Oberkiefer, abends ein Transplantat im Unterkiefer? Nur einmal ein Zuschlag pro Tag!

Auch der denkbare, zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 441, d.h. der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei ambulanten operativen Leistungen je Sitzung, ist am selben

Tag nicht statthaft, auch wenn eine entsprechende GOÄ-Leistung, deren Liste enorm lang ist, erbracht wurde. Für eine GOZ-Leistung ist diese Position ohnehin nicht ansetzbar. Also entweder ein Zuschlag nach GOZ am Tag oder alternativ ein GOÄ-Zuschlag pro Sitzung.

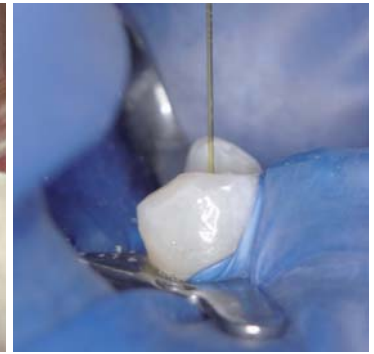
Da gibt es kein Entkommen, bei manchen Behandlungen wird man vielleicht sein Termin- und Behandlungskonzept ändern müssen. Wobei jeden Tag eine Lappenoperation an nur einem Parodontium wohl für beide Seiten nicht allzu prickelnd wäre.

Kein Zuschlag für die Aufbereitung eines Wurzelkanals!

Kommen wir zu einem weiteren Punkt, der nicht schlüssig nachzuvollziehen ist. Der Zuschlag bei der GOZ-Nr. 2410: Aufbereitung eines Wurzelkanals. Es gibt meines Wissens kein Lasersystem oder eine Lasertechnik, mit denen ein Wurzelkanal präzise aufzubereiten wäre, konisch und natürlich gemäß ISO-Norm. Somit ist ein Zuschlag hier überhaupt nicht abrechenbar. Wenn Sie an-



Abb. 2: Typischer Lasereinsatz mit Zuschlag. – Abb. 3: Niemals mit Zuschlag: Laser in der Endodontie.



schließend mit PDT oder einem Diodenlaser den Kanal sterilisieren, entspricht das nicht dem Leistungsinhalt GOZ-Nr. 2410 und wird natürlich analog abgerechnet. Wir sind nun schon bei den erfreulichen Ausnahmen. Bei der Gingivektomie oder der Lappen-OP gilt der Zuschlag lediglich für die Schnittführung mit dem Laser statt z. B. eines Skalpells. Wenn Sie anschließend eine Taschensterilisation durchführen, rechnen Sie dies natürlich zusätzlich zum Zuschlag analog ab. Auch eine Blutstillung z. B. mit der Diode hat nichts mit Zuschlägen zu tun, auch wenn die Vestibulumplastik mit dem Laser eingeleitet wurde. Aber denken Sie immer an eine präzise Dokumentation!

So wird auch die gesamte Photodynamische Therapie, PDT, nicht von den Zuschlägen berührt, ebenso sämtli-

ANZEIGE

Designpreis

2012

Deutschlands schönste Zahnarztpraxis

Einsendeschluss
01.07.2012

informationen erhalten sie unter: zwp-redaktion@oemus-media.de

www.designpreis.org

che Maßnahmen, die im Rahmen der Zuschläge nicht aufgeführt sind. Nehmen wir zum Beispiel die Aufklappung im Rahmen einer Wurzelspitzenresektion oder einer Osteotomie. Durch die Zuschläge hat der Gesetzgeber anerkannt, dass der Einsatz eines Lasers eine besonders aufwendige Maßnahme ist, der eine gesonderte Berechnung zusteht. Dies gilt seit dem 1. Januar 2012 natürlich auch für Maßnahmen, die nicht in den „Top Ten“ der Zuschläge aufgeführt sind. Ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Lasereinsatz nicht ausdrücklich als Leistungsinhalt erwähnt, was tatsächlich bei keiner einzigen Leistung in der GOZ der Fall ist, sollte mit Fug und Recht eine analoge Berechnung erfolgen.

Warum analog abrechnen?

In § 1 Abs. 2 der GOZ steht: „Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“



Abb. 4: Immer analog: Photodynamische Therapie.

Vereinbaren wir also eine Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ, dann fixieren wir damit, dass unser Lasereinsatz nicht medizinisch notwendig ist. Wenn Sie damit leben können und wollen: nur zu!

Fast alle Einsatzbereiche dürften allerdings medizinisch notwendig sein. Diese sollten unbedingt analog berechnet werden. Es mag sich als Folge ergeben, dass diese Notwendigkeit anerkannt wird und unser Patient sogar eine Erstattung erhält oder ggf. erstreitet. Dies ist bei Verlangensleistungen nicht möglich.

Welche GOZ-Position sollte denn für die Analogie ausgewählt werden? Auf keine Fall der Zuschlag. Denn auch als Analogposition gelten sämtliche Abrechnungsbestimmungen, also nur einmal ein Zuschlag in Höhe des Einzelsatzes pro Tag. Nehmen Sie auch keine Leistungsziffer, die nur pro Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abrechenbar ist, denn auch das gilt bei der Analogberechnung. Und wählen Sie eine Leistung aus, die spätestens beim 2,3-fach-Satz Ihrer Honorarerwartung entspricht. Denn steigern Sie eine Analogposition über 2,3-fach, dann müssen Sie dies auch begründen!

Fazit

Setzen wir den Laser z. B. für eine Gingivektomie oder Lappen-OP in einem Quadranten oder sogar einem gesamten Kiefer ein, kann der abrechenbare Zuschlag für den erbrachten Aufwand nur als lächerlich gering bezeichnet werden; wenn einem überhaupt noch zum Lachen zumute ist. In diesen Fällen können wir den Lasereinsatz nur über eine entsprechende Gesamtkalkulation berücksichtigen. Ein entsprechender Steigerungsfaktor muss allerdings begründet werden.

Der Lasereinsatz als Begründung scheidet allerdings aus, dafür gab es ja den Zuschlag. Auch auf den Zuschlag zu verzichten und dann über Laser zu begründen ist nicht statthaft. Allerdings, wenn eine Vereinbarung oberhalb des 3,5-fachen Satzes geschlossen wurde (GOZ § 2 Abs. 1 und 2) sind wir aus dem Schneider, wenn nicht aufgrund der Bemessungskriterien gesteigert wurde, sondern zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen. In diesem Fall muss nichts begründet werden.

Der kleine Trost bei Steigerung nach § 5: Wenn der Patient nach einem ausführlichen Gespräch mit der Beratungshelferin auf einem extra Formular unterschreibt, dass er die Rechnung voll umfänglich verstanden und keine weiteren Fragen hat, kann die Versicherung keine Begründungen oder Erläuterungen, egal für welchen Steigerungsfaktor, mehr verlangen. So ein Formular sollten Sie entwerfen und griffbereit haben.

Bei allen anderen Leistungen außer den „Top Ten“ können wir also weiter ein betriebswirtschaftlich stimmiges Honorar analog vereinbaren. Folgen Sie meinem Tipp, Analog-Leistungen nicht über 2,3-fach zu steigern, so braucht auch nichts begründet zu werden. Na wenn das keine gute Nachricht zum Abschluss ist!

Noch ein Hinweis: Die neue GOZ ist längst nicht ausge-reift. So hat die BZÄK nach nur eineinhalb Monaten ihren GOZ-Kommentar aktualisiert. Es wird kolportiert, dass über eine Steigerungsmöglichkeit des Laserzuschlags nachgedacht wird. Im neuen Kommentar zur GOZ-Nr. 2410 ist zwar der Zuschlag für das OP-Mikroskop erwähnt, nicht aber der Laser-Zuschlag. Dieser findet sich bei den anderen zehn Leistungen. Das bestätigt die Argumentation, dass separate, selbstständige Einzelleistungen auch gesondert abzurechnen sind. Nachzulesen ist dies übrigens auch in § 4 Abs. 2: „Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in der Bewertung berücksichtigt worden ist.“ Und das ist bei der Lasersterilisation von Kanälen und Taschen eindeutig nicht der Fall. ■

KONTAKT

Dr. Wolfgang Stoltenberg

Wittekindstr. 42, 44894 Bochum

Tel.: 0234 261470

E-Mail: dr.w.stoltenberg@t-online.de

Web: www.sanfter-laser.de



Bestellen Sie die neuen Kompendien 2012



79 €



59 €



59 €

Preise verstehen sich inkl. MwSt. und Versandkosten.

Anwenderberichte **Fallbeispiele** **Marktübersichten** **Produktübersichten**

Faxsendung an
0341 48474-290

Jahrbuch Implantologie

____ Exemplar(e)

Jahrbuch Digitale Dentale Technologien

____ Exemplar(e)

Jahrbuch Laserzahnmedizin

____ Exemplar(e)

Praxisstempel

Jetzt bestellen!

Bitte senden Sie mir mein(e) Exemplar(e) an folgende Adresse:

Name:

Vorname:

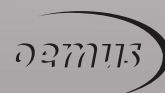
Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Unterschrift:



OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 4 8474-0
Fax: 0341 48474-290